

sachsen

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)

AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband

ersatzkassen

Sept. 2004

## Auf neuen Wegen! Rettungsdienst in Sachsen

**In Sachsen wurde lange und heftig über das neue Rettungsdienstgesetz debattiert. Die zweite und dritte Lesung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) für den Freistaat Sachsen am 26. und 27.05. 2004 spiegelten nochmals die Emotionen der letzten Wochen und Monate wider, von denen die Diskussionen um dieses Gesetz gekennzeichnet waren.**

Die Flutkatastrophe im Jahre 2002 und der anschließende Bericht der „unabhängigen Kommission“ zu diesem Ereignis hatten die jahrelange Diskussion über die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes von 1993 in Sachsen grundlegend verändert. Eine unmittelbare Auswirkung war u. a. die Zusammenfassung der bisher getrennten Teilbereiche Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in einem Gesetz. Ziel der Zusammenlegung ist es, klare Führungsstrukturen aufzubauen und zu etablieren sowie eindeutige Kompetenzbereiche zu gestalten. Damit soll in Zukunft eine koordinierte und effiziente Zusammenarbeit aller Beteiligten im Einsatzfall gewährleistet werden. Die Zielstellung war weitestgehend unstrittig. Nur über die Wege zum Ziel wurde intensiv und leidenschaftlich gerungen. Besitzstandswahrung und Gewohnheitsrecht wurden sorgfältig mit dem Wohl und den Interessen der Gemeinschaft zugedeckt. Nur all zu oft war die Decke allerdings zu kurz, sodass man des Pudels Kern erkannte.

### Kontroverse Debatten im Sächsischen Landtag

Die Opposition attestierte der Staatsregierung, wie nicht anders zu erwarten, bei der Erarbeitung des Gesetzes Versagen und Inkompetenz. „Das Katastrophenschutzgesetz ist eine einzige Katastrophe“ tonte die SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag. Weitaus gewichtiger waren wieder einmal die Argumente der PDS-Fraktion. Sie ging der Frage nach, inwieweit die Zusammenfassung der drei Bereiche in dem neuen Gesetz unter den Gesichtspunkten Effizienz und Effektivität tatsächlich das Optimum an Synergie erreicht hat. Diese Frage ist legitim und nicht eindeutig mit Ja oder Nein zu beantworten. Nicht von der Hand zu weisen war auch nicht die Kritik der PDS, dass der Freistaat Sachsen mit dem fast vollständigen Rückzug aus der Investitionsförderung im Rettungsdienst, seine Verpflichtung zur Daseinsfürsorge bis zur Unkenntlichkeit minimiert. Diese Auffassung fand sicherlich viele Befürworter. Auch der Hinweis, dass eine umfassende Bewertung des vorliegenden Gesetzes durch die in Aussicht gestellten 22 Rechtsverordnungen nicht möglich ist, war schwer zu entkräften.

Aus den Stellungnahmen der CDU-Fraktion und des Innenministers während der Debatte im Landtag waren folgende Aussagen von Bedeutung: Deutlich erkennbar und mit Nachdruck unterstrichen wurde der Wille der Staatsregierung, das Gesetz innovativ anzuwenden und den zeitlichen Erfordernissen anzupassen. Es wurde betont, dass es nach wie vor das Ziel der Staatsregierung ist, die Anzahl der Leitstellen im Freistaat Sachsen auf ein für die Sicherheit der Bevölkerung notwendiges und wirtschaftliches Maß zu reduzieren. Die beachtliche Übergangszeit (bis 2010) soll den Trägern des Rettungsdienstes den Prozess der Selbstfindung erleichtern und ermöglichen. Im Hinblick auf die Effizienz und Effektivität des Gesetzes ist

diese lange Übergangszeit zweifelsohne eine Schwachstelle. Offensichtlich war ein weitergehender politischer Kompromiss nicht erreichbar. Auch die Zusage des Innenministers, die Zahl der Rechtsverordnungen auf rund vier zu reduzieren, sollte umgesetzt werden. Für die Krankenkassen in Sachsen war weiterhin seine Feststellung von Bedeutung, dass die Staatsregierung der Ablösung der Gebührenordnung durch die Entgeltverhandlungen zwischen Trägern und Krankenkassen zugestimmt hat. Auch die Staatsregierung hat mittlerweile erkannt, dass über Gebühren eine Ausschöpfung der zweifelsfrei vorhandenen Wirtschaftlichkeitsreserven im Rettungsdienst nicht möglich ist. Soweit zur Debatte im Landtag.

### Neue Aufgaben für die GKV

Nach langjährigem Ringen liegt nun das Gesetz vor. Es ist die Aufgabe und Verpflichtung aller, die darin enthaltenen Gestaltungsmöglichkeiten kreativ zu nutzen. Welche Aufgaben und Veränderungen sind im Gesetz enthalten? Was kommt auf die Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen zu?

In die Gespräche während des Gesetzgebungsverfahrens mussten die Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen mit konkreten Angeboten gehen, die sich aus dem damaligen Gesetzentwurf und der daraus resultierenden Situation für die Krankenkassen in Sachsen ergeben hatten. Zwei Faktoren bestimmten im Wesentlichen die Überlegungen der Kassen. Erstens die seit über zwei Jahren bestehende weitestgehend ungeklärte Rechtslage in der Frage der notärztlichen Versorgung und zweitens die massiven wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die Bereitstellung von Investitionsmitteln für den bodengebundenen Rettungsdienst, einschließlich der Leitstellenproblematik. Ergebnis der Überlegungen bei den Krankenkassen war der Vorschlag zur Übernahme der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Freistaat Sachsen. Die Zusage ist den Krankenkassen keineswegs leicht gefallen. Der Umfang der Aufgabe und die damit verbundene Verantwortung war und ist allen Beteiligten bewusst. Das so oft zitierte „Gemeinsam und einheitlich“ im SGB V hat hier eine völlig neue Dimension erreicht. Die von interessierten Kreisen im Gesetzgebungsverfahren immer wieder vorgebrachte Behauptung, die Kassen wären machthungrig, verbunden mit dem Schlachtruf „Keine weitere Macht den Kassen.“, traf keinesfalls die Stimmungslage und Entscheidungslage der Kassen.





So bleibt festzuhalten, dass die bedeutsamste Veränderung – auch unter bundespolitischen Aspekten – die Festlegung im § 28 des neuen Gesetzes ist, in dem es heißt:

**„Die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen stellen einheitlich und gemeinsam die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicher...** Bei der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages wirken die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft sächsischer Notärzte, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer und den Trägern des Rettungsdienstes zusammen... Die Kosten der Krankenhäuser für den Einsatz von Krankenhausärzten im Rettungsdienst sind gesondert zu erfassen und getrennt von der Vergütung der übrigen Krankenhausleistungen zu vereinbaren.“

Was wurde noch erreicht, um den Rettungsdienst zukünftig im Sinne einer größtmöglichen Sicherheit für die Betroffenen effizient und effektiv zu gestalten? Im Folgenden sollen an dieser Stelle nur die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzes genannt werden. Erreicht werden konnten u. a.

- Mitwirkungsrechte bei der Investitionsplanung im Rahmen der Rettungsdienstplanung,
- Festlegungen zur Leitstellenplanung mit einer 50%igen Kostenbeteiligung des Freistaates und der Träger,
- Vorschlagsrechte und Beteiligung der Krankenkassen bei der Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Hilfsorganisationen (Auswahlverfahren),
- Ablösung der Gebührenordnung durch Entgeltverhandlungen zwischen Krankenkassen und Trägern,
- Errichtung einer Schiedsstelle,
- Einführung einer einheitlichen Dokumentation für den Rettungsdienst in ganz Sachsen.

**Hohe Verantwortung für den Rettungsdienst in Sachsen**

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen in Sachsen gehen davon

aus, dass trotz der erhöhten Aktivitäten, steigender Belastung und Verantwortung auf der Basis des neuen Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine größere Transparenz und Wirtschaftlichkeit im sächsischen Rettungsdienst erreicht werden kann. Sie sind sich aber auch darüber im klaren, dass bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes am 01.01.2005 noch eine gewaltige Aufbauleistung erbracht werden muss.

Entscheidend sollte jedoch sein, dass im Sinne des Gesetzes und dem ihm zu Grunde liegenden Intentionen alle Beteiligten an eine zügige Umsetzung herangehen, um so die Chancen, die das neue Gesetz bietet, wahrzunehmen und die offenen oder erkennbaren Schwachpunkte positiv zu gestalten. Die grundlegenden Dokumente wurden zwischenzeitlich erarbeitet und werden zeitnah bestätigt und verabschiedet, sodass mit dem Aufbau der erforderlichen Geschäftsstelle und Strukturen ab September 2004 begonnen werden kann.



**Impressum**

Herausgeber: Landesvertretung Sachsen des VdAK/AEV  
 Glacisstraße 4, 01099 Dresden  
 Telefon: 0351 / 8 76 55-0, Telefax: 0351 / 8 76 55-43  
 E-mail: LV\_Sachsen@vdak-aev.de  
 Verantwortlich: Hans-Peter Marr · Redaktion: Holger Kuschel

## Landesvertretung Sachsen fördert Selbsthilfe und ambulante Hospizdienste

Mehr denn je hat die Landesvertretung in diesem Jahr die Selbsthilfe und die Ambulanten Hospizdienste im Freistaat Sachsen gefördert. 2003 wurde erstmals ein neues Antrags- und Förderverfahren für Landesverbände der Selbsthilfe angewendet. So konnten die Förderanträge der Landesverbände erstmals zentral bei der Landesvertretung eingereicht werden. Hier werden die Anträge komplett bearbeitet und bewertet. Aus Sicht der Ersatzkassen wurde hier ein konkreter Beitrag zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Förderprozederes und zur Senkung des Verwaltungsaufwandes geleistet. Insgesamt bewilligte der Landesausschuss der Ersatzkassen für das Jahr 2003 Fördergelder in Höhe von 50.150,00 €. Im Jahre 2004 sind es bereits knapp 60.000,00 €. Neben der erhöhten Fördersumme wird bereits jetzt ein deutlich, die Transparenz der Selbsthilfeförderung hat sich für alle Beteiligten erhöht, die Bearbeitungszeit der Förderanträge konnte im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesenkt werden und Mehrfachförderungen wurden vermieden.

Auch in einem weiteren Fall kamen die Ersatzkassen ihrem gesetzlichen Auftrag zur Förderung nach. Insgesamt 19 Ambulante Hospizdienste im Freistaat Sachsen erhielten in den letzten Wochen einen Zuwendungsbescheid über die Förderung ihrer ambulanten Hospizarbeit. Den Ambulanten Hospizdiensten wurden über den Förderpool der Ersatzkassen für das Jahr 2004 rund 178.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2002 ermöglichten neue gesetzliche Regelungen den Krankenkassen erstmals eine Förderung der ambulanten Hospizarbeit. Damals erhielten 13 Ambulante Hospizdienste im Freistaat Sachsen von den Ersatzkassen 111.700,00 €. Im Jahr 2003 wurden bereits 15 Ambulante Hospizdienste unterstützt und ein Förderbetrag von rund 125.800,00 € durch die Ersatzkassen bereit gestellt. Innerhalb von zwei Jahren stieg das Fördervolumen damit um rund 60 %. Alle 19 Antragsteller konnten in diesem Jahr die Voraussetzungen für eine Förderung der ehrenamtlichen Hospizarbeit nachweisen. Insgesamt wurden von den geförderten Diensten mit sachsenweit 568 ehrenamtlichen Hospizmitarbeitern 699 Sterbefälle in Haushalten bzw. Familien begleitet.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass nach wie vor rund 50 % der Menschen im Krankenhaus sterben. Das heißt, viele schwer kranke Menschen müssen in ihren letzten Lebenstagen auf ihr vertrautes soziales Umfeld verzichten. Die Förderung der Kassen dient daher auch dem Auf- und Ausbau einer möglichst flächendeckenden ambulanten Hospizversorgung – also einer häuslichen Sterbebegleitung. Vielen schwer kranken Patienten und ihren Familien kann durch diese wichtige und qualitativ äußerst anspruchsvolle Arbeit auch in der letzten Lebensphase die häusliche Geborgenheit erhalten werden. Aus diesem Grund ist die ambulante Hospizarbeit, die häusliche Sterbebegleitung, ein wichtiges humanes Anliegen in einer Zeit, in der die Entfremdung der Generationen unaufhaltsam voranschreitet.

